

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/004dc13d-3ed9-3b4d-a520-62f888937152>

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager-Richtlinie Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten (SprengLR 240)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 240
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Sprengstofflager-Richtlinie

Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten (SprengLR 240)

Ausgabe Juni 1997 (BArbBl. 9/1997 S. 82)

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Lager für Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten, die als pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse T₁ der Lagergruppe 1.4 und den Verträglichkeitsgruppen G oder S zugeordnet sind. Sie gilt auch für Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten, die nach den Transportvorschriften der Klasse 9 zugeordnet sind. Diese Richtlinie gilt auch für die Aufbewahrung von in Satz 1 genannten Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten außerhalb eines Lagers (kleine Mengen) nach [Nummer 4 des Anhanges zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz \(2. SprengV\)](#).

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt
Allgemeines	1
Begriffsbestimmungen	2
Zugänge	3
Brandschutz	4
Schutz vor elektrischer Energie	5
Schutz vor Diebstahl und unbefugtem Zugang	6
Bauweise und Einrichtung	7
Zusammenlagerung	8
Aufbewahrung außerhalb eines Lagers (kleine Mengen)	9

